

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



15.06.2012

Daueremission Erste Group Sommerfloater 2012-2018

(Serie 239)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2011 ergänzt um die Nachträge vom 11.10.2011, 31.10.2011, 02.04.2012 und vom 11.06.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Sommerfloater 2012-2018 |
| 2. Seriennummer: | 239 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro ("EUR") |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |

- | | | |
|----|---|---|
| 6. | Ausgabekurs: | Anfänglich 99,10% des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt. |
| 7. | Ausgabeaufschlag: | 1,00% - fließt den Koordinatoren und/oder Platzierern zu |
| 8. | Festgelegte Stückelung(en) / Nennbeträge: | EUR 1.000,- |
| 9. | (i) Begebungstag: | 19.07.2012 |
| | (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | | |
|-----|--|--|
| 10. | Fixe Verzinsung: | Anwendbar |
| | (i) Zinssatz (Zinssätze): | Für die Periode vom 19.07.2012 (einschließlich) bis zum 19.10.2012 (ausschließlich): 2,00% p.a. |
| | (ii) Verzinsung: | vierteljährlich |
| | (iii) Fixer Verzinsungsbeginn: | 19.07.2012 |
| | (iv) Fixzinsszahlungstag: | 19.10.2012, angepasst in Übereinstimmung mit der Modified Following Business Day Convention.

Die Zinsperiode wird angepasst. |
| 11. | Variable Verzinsung: | Anwendbar |
| | (i) Variabler Zinssatz: | Für die Perioden vom 19.10.2012 (einschließlich) bis zum 19.07.2018 (ausschließlich): 3 Monats-EURIBOR p.a. |
| | (ii) Verzinsung: | Vierteljährlich |
| | (iii) Variabler Verzinsungsbeginn: | 19.10.2012 |
| | (iv) Variabler Zinszahlungstag: | 19.01., 19.04., 19.07. und 19.10. eines Jahres, angepasst in Übereinstimmung mit der Modified Following Business Day Convention, der erste Variable Zinszahlungstag ist der 19.01.2013.

Die Zinsperiode wird angepasst. |
| | (v) Variabler Zinsfeststellungstag und Zinsfeststellungsgeschäftstag: | Der zweite Zinsfeststellungsgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode. |
| | (vi) Sonstige Bestimmungen einfügen, insbesondere zu relevantem Markt und Zeitpunkt der Berechnung der Zinsbasis, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, | Der zum jeweiligen Variablen Zinsfeststellungstag um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 festgestellte 3 Monats-EURIBOR. Jedenfalls kommen zur Anwendung: |

Barriere, Verzinsungswechsel,
Referenzbanken, relevanten
Markt und/oder sonstige Details
zur Verzinsung:

Mindestzinssatz: 2,00% p.a.;
Höchstzinssatz: 6,00% p.a.

- | | | |
|-----|--------------------------------|-----------------|
| 12. | Zinstagequotient: | Act/360 |
| 13. | Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 14. | Fälligkeitstag: | 19.07.2018 |
| 15. | Rückzahlungsbetrag: | Nennbetrag |
| 16. | Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): | Nicht anwendbar |
| 17. | Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): | Nicht anwendbar |
| 18. | Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): | TARGET |
| 19. | Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: | Nicht anwendbar |

SONSTIGE ANGABEN

- | | | |
|-----|---|--|
| 20. | Börsenotierung: | Wiener Börse |
| 21. | Zulassung zum Handel: | Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG (www.wienerboerse.at) soll gestellt werden. |
| 22. | Geschätzte Gesamtkosten: | ca. EUR 3.800,- |
| 23. | (i) Emissionsrendite: | Nicht anwendbar |
| | (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: | Nicht anwendbar |
| 24. | Clearingsystem: | OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB |
| 25. | (i) ISIN: | AT000B007190 |
| | (ii) Common Code: | Nicht anwendbar |
| 26. | Deutsche Wertpapierkennnummer: | Nicht anwendbar |
| 27. | Website für Veröffentlichungen: | www.erstegroup.com |

ANGABEN ZUM ANGEBOT

- | | | |
|-----|-------------------------------------|--|
| 28. | Zeitraum bzw. Beginn der Zeichnung: | Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf |
|-----|-------------------------------------|--|

gemacht werden ab dem 19.06.2012.

- | | |
|---|---|
| 29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | Nicht anwendbar |
| 30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: | Nicht anwendbar |
| 31. Koordinatoren und/oder Platzierer: | Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, österreichische Sparkassen sowie diverse österreichische Banken und Finanzdienstleister |
| 32. Übernahme der Schuldverschreibungen: | Nicht anwendbar |
| 33. Intermediäre im Sekundärhandel: | Nicht anwendbar |
| 34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: | Nicht anwendbar |

WEITERE ANGABEN

- | | |
|--|-----------------|
| 35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc | Nicht anwendbar |
|--|-----------------|

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group Sommerfloater 2012-2018

Serie 239

AT000B007190

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,- in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **19.07.2012** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt **99,10%** des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **1,00%**, welcher den Koordinatoren und/oder Platzierern zufließt. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5 Verzinsung

Fixzinsperiode:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit **vierteljährlich 2,00% p.a.** ab dem **19.07.2012** (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum **19.10.2012** (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich am 19.10.2012 zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am 19.10.2012 (der "**erste Fixzinszahlungstag**").
- (3) Als "**Fixzinsperiode**" gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) bzw. bis zum Variablen Verzinsungsbeginn, allenfalls angepasst gemäß §7(2).
- (4) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

Variable Zinsperiode:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **vierteljährlich** mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) ab dem **19.10.2012** (einschließlich) (der "**Variable Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in §6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. "**Variabler Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 19.01., 19.04., 19.07. und 19.10. eines Jahres. Die erste Variable Zinszahlung erfolgt am 19.01.2013 (der "**erste Variable Zinszahlungstag**").
- (3) Als „**Variable Zinsperiode**“ gilt jeweils der Zeitraum vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich), allenfalls angepasst gemäß § 7(2).
- (4) Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

3 Monats-EURIBOR p.a.

Der Basiszinssatz (der "**Angebotssatz**") entspricht dem angezeigten Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) in Euro (EURIBOR) für die jeweilige Variable Zinsperiode, der am Variablen Zinsfeststellungstag (wie nachfolgend definiert) um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine andere Seite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt) veröffentlicht wird.

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als 2,00% p.a., so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 2,00% p.a..

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als 6,00% p.a., so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 6,00% p.a..

- (5) Sollte zur festgelegten Zeit der in § 5 (4) genannte Angebotssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Angebotssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**"), deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie unten definiert) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Variablen Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der **EURIBOR** für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, falls EURIBOR der Referenzzinssatz ist, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze. Falls an einem Variablen Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der **EURIBOR** für die betreffende Variable Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der **EURIBOR** entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken um 11:00 (Brüssel Zeit) am betreffenden Variablen Zinsfeststellungstag für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der **EURIBOR** für die betreffende Variable Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode sein, den bzw. die einen oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Variablen Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der **EURIBOR** nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der **EURIBOR** der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Variablen Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Variabler Zinsfeststellungstag**" meint den zweiten Zinsfeststellungsgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"**Zinsfeststellungsgeschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

- (6) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

§ 6

Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **19.07.2018** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) Der "**Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

§ 7

Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8

Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9

Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10

Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu

kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website **<http://www.erstegroup.com>** zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.